



Satzung

**über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr und damit
verbundener Amtshandlungen der Verbandsgemeinde
Untermosel**

vom 01. April 2010



Der Verbandsgemeinderat Untermosel hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S 153), des § 8 Absatz 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. S 247), des § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) sowie des § 2 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 5 Landesgebührengesetz (LGebG) für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) – in den jeweils gültigen Fassungen - folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Die Verbandsgemeinde Untermosel unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

§ 3 Entgeltliche Leistungen

- (1) Für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen soll die Verbandsgemeinde Untermosel Kostenersatz erheben.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 2. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen

Institutionen,

3. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.

(4) Für, durch einen kostenpflichtigen Feuerwehreinsatz ausgelöste Amtshandlungen haben die Verpflichteten den Verwaltungsaufwand und entstandene Auslagen zu ersetzen.

§ 4

Schuldner

(1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Nutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.

Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes, des Verwaltungsaufwandes und der Auslagen

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den, bei den Hilfe- und Dienstleistungen sowie den hierauf basierenden Amtshandlungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten der Feuerwehr sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses in dem die Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge. Als Benutzungsdauer der Fahrzeuge gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem diese stationiert sind, bis zur Rückkehr zum Standort.

Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert.

Der Zeitpunkt der Alarmierung, Einsatzdauer und Anzahl der eingesetzten Personen und Geräte sind vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen und in den Einsatzbericht aufzunehmen.

Die Einsatzzeit je angefangener ¼ Stunde wird auf volle ¼ Stunden aufgerundet.

(4) Für die Bemessung des Verwaltungsaufwandes nach § 3 Absatz 4 gelten die Richtwerte des Ministeriums für Finanzen Rheinland-Pfalz für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei den nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren gemäß Rundschreiben vom 20. Oktober 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Stundensätze ergeben sich aus Ziffer 1 Nr. 3 der Anlage zu dieser Satzung.

Der Zeitaufwand je angefangener ¼ Stunde wird auf volle ¼ Stunden aufgerundet.

(5) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem

- a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem, dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
- b) die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

(6) Mit den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Fahrzeuge entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:

- a) Die Selbstkosten der VG Untermosel, zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H. (insbesondere für Lagerhaltung), für verbrauchtes Material, wie Schaummittel, Löschpulver, Kohlesäure und Ölbindemittel.
- b) Die Selbstkosten der VG Untermosel, zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H. für Transport und Zwischenlagerung, für die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen, insbesondere von verschmutzten Ölbindemitteln und aufgefangenen Treibstoffen.
- c) Die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten zuzüglich 10 v.H. Verwaltungskostenzuschlag für bei dem Hilfe- bzw. Dienstleistungseinsatz beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigung oder Unbrauchbarkeit nicht auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen ist,
- c) Bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag von 50 v.H..

(7) Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten Dritter sind die, der Verbandsgemeinde Untermosel von dort in Rechnung gestellten Beträge, zuzüglich einem Verwaltungskostenzuschlag von 10 v.H. zu ersetzen.

§ 6 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.
- (4) Die Verbandsgemeinde Untermosel ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7 Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Untermosel nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2010 in Kraft.
- (5) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Untermosel mit den dazugehörigen Anlagen vom 06.03.1987 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Koborn-Gondorf, den 24.03. 2010

Verbandsgemeinde Untermosel



gez. Seibeld
Bürgermeister

Anlage
zur
Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr und damit verbundener
Amtshandlungen der Verbandsgemeinde Untermosel

Tarife für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
--

I. Personalkosten / Verwaltungsgebühren

1. Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger

Für die Berechnung der Personalkosten ist je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen das auf die Arbeitsstunde umgerechnete Entgelt der Entgeltgruppe 9, Bewährungsstufe 4 des jeweils gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde zu legen, zuzüglich eines Zuschlages von 80 v.H..

2. Sicherheitswachen

Für Sicherheitswachen kann anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 7,50 EUR je angefangener Einsatzstunde und Person zugrunde gelegt werden.

Diese Regelung findet nur auf Veranstaltungen der örtlichen Vereine oder der Ortsgemeinden Anwendung.

3. Gebühren für Amtshandlungen

Die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen setzen sich aus den Personal- und Sachkosten (Arbeitsplatzkosten) sowie sonstigen Auslagen, z.B. Postzustellgebühren, zusammen.

Die Personalkosten bemessen sich, an den Stundensätzen der jeweiligen Laufbahngruppe des mittleren / gehobenen Dienstes für einen Beamten oder vergleichbaren Beschäftigten.

Den Stundensätzen von z.Zt.

- 43,31 € Gehobener Dienst
- 31,38 € Mittlerer Dienst

werden die Sachkosten von z.Zt.

- 1,85 € Raumkosten
- 1,62 € sonstiger Verwaltungsaufwand

je Arbeitsstunde hinzugerechnet.

II. Personal- und Sachaufwand (Kosten für den Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die, der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H. der Berechnung der Kostensätze bzw. der Gebühr zugrunde gelegt.

III. Sachaufwand (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1.	<u>Löschfahrzeuge</u>		
1.1	Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6	125,00 €
1.2	Löschgruppenfahrzeug	LF 16/12	140,00 €
1.3	Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	140,00 €
1.4	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	HLF 10/10	140,00 €
1.5	Kleinlöschfahrzeug	KLF	90,00 €
2.	<u>Sonderfahrzeuge</u>		
2.1	Rüstwagen	RW	140,00 €
2.2	Schlauchwagen	SW 2000	80,00 €
3.	<u>Führungsfahrzeuge</u>		
3.1	Einsatzleitwagen	ELW I	110,00 €
3.2	Kommandowagen	KodW	80,00 €
4.	<u>Sonstige Feuerwehrfahrzeuge</u>		
4.1	Anhängeleiter	AL 16-4	70,00 €
4.2	Mehrzweckfahrzeug mit Ladefläche	MZF-L	90,00 €
4.3	Mehrzweckfahrzeug	MZF	80,00 €
4.4	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	80,00 €
4.5	Rettungsboot	RTB	90,00 €
4.6	Tragkraftspritzenanhänger	TSA	70,00 €
4.7	Tragkraftspritzenfahrzeug -Wasser-	TSF – W	110,00 €
4.8	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	90,00 €

Kobern-Gondorf, den 24.03.2010

Verbandsgemeinde Untermosel



gez. Seibeld
Bürgermeister